

Caritas-Kinderhaus Ilmzwergerl

Der Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e. V.
c/o Caritas-Zentrum Pfaffenhofen, Ambergerweg 3, 85276 Pfaffenhofen
Tel.: 08441/80 83 33

**erlässt als Rechtsträger
des Caritas Kinderhaus Ilmzwergerl**

**auf Grundlage des Bildungs- und Betreuungsvertrages
die nachstehende**

Kitaordnung

**Das Kinderhaus in Trägerschaft des Caritasverbandes
arbeitet auf der Basis christlicher Wertehaltung**

1. AUFNAHMEBEDINGUNGEN

Die Aufnahme in das Kinderhaus von Kindern im Alter ab 6 Monaten erfolgt unter Berücksichtigung der verfügbaren Plätze. Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder mit Hauptwohnsitz in den Gemeinden Hettenshausen und Ilmünster. Über Aufnahmen von „ortsfremden“ Kindern entscheidet im Einzelfall die Gemeindeverwaltung.

Folgende Aufnahmekriterien können grundsätzlich bei begrenztem Platzangebot angewendet werden:

- Geschwisterkinder
- Alter des Kindes
- Pädagogische Grundlagen

2. ÖFFNUNGSZEITEN

Montag bis Freitag von 07:30 Uhr – 15:00/16:00 Uhr

Die zusätzliche Öffnungszeit bis 16:00 Uhr wird nach Bedarf angeboten. Der Bedarf wird jährlich bis Mai ermittelt.

Die Bringzeit findet zwischen 07:30 Uhr – 08:00 Uhr statt.

Bring- und Abholzeiten werden bei Vertragsunterzeichnung vereinbart.

Das Kinderhaus kann ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag nur dann erfüllen, wenn Ihr Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.

Die Mindestbuchungszeit beträgt 4 Stunden täglich (ohne Frühdienst) und 5 Tagen pro Woche.

Ein Buchungsende zwischen 12:00 Uhr und 14:00 Uhr ist in den Krippengruppen nicht möglich.

Änderungen der Öffnungszeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Sonstiges:

Sollte es durch Personalmangel zur Änderung der Öffnungszeiten, Reduzierung der Betreuungsverträge oder zur Schließung von Gruppen kommen, haben Sie keinen Anspruch auf einen Kitaplatz. Der Träger haftet nicht für Einbußen, die Ihnen durch die Schließung entstehen können.

3. FERIENORDNUNG/SCHLIEßZEITEN

Die Zeiten, in denen das Kinderhaus geschlossen bleibt, werden zu Beginn eines jeden Kitajahres bekannt gegeben. In den Sommer-Schulferien ist die Einrichtung in der Regel für drei Wochen wegen Betriebsferien geschlossen. Schließungen aus den im Bildungs- und Betreuungsvertrag aufgeführten Gründen werden den Eltern so früh wie möglich mitgeteilt.

4. ELTERNBEITRAG

Die in 4.1 festgesetzten Beiträge gelten in der Regel für 11 Monate. Der gesamte Jahresbeitrag wird in 11 Monatsraten (September bis Juli) jeweils zum 3. Werktag eines Monats fällig. Berechnungsgrundlage ist das laufende Kitajahr.

4.1 BEITRAGSHÖHE

Der monatliche Elternbeitrag pro Kind setzt sich wie folgt zusammen:

Besuchsgebühr Krippe (U3)

- Betreuungszeit bis zu 4 Stunden € 206,00
- Betreuungszeit bis zu 5 Stunden € 242,00
- Betreuungszeit bis zu 6 Stunden € 282,00
- Betreuungszeit bis zu 7 Stunden € 317,00
- Betreuungszeit bis zu 8 Stunden € 355,00
- Betreuungszeit bis zu 9 Stunden € 393,00

Besuchsgebühr Kindergarten (Ü3)

- Betreuungszeit bis zu 4 Stunden € 135,00
- Betreuungszeit bis zu 5 Stunden € 155,00
- Betreuungszeit bis zu 6 Stunden € 175,00
- Betreuungszeit bis zu 7 Stunden € 193,00
- Betreuungszeit bis zu 8 Stunden € 213,00
- Betreuungszeit bis zu 9 Stunden € 233,00

Spielegeld Krippe und Kindergarten (monatlich) € 7,00

Getränke- und Frühstücksgeld (monatlich)

Krippe € 13,00 (U3)

Kindergarten € 8,00 (Ü3)

Brotzeit Nachmittag Krippe (monatlich) € 3,00

Essensgeld (monatlich pauschal)

Krippe € 55,00

Kindergarten € 65,00

Der Beitrag wird durch das Caritas-Zentrum Pfaffenhofen per Lastschriftinzugsverfahren jeweils zum 3. Werktag des laufenden Monats von Ihrem Konto abgebucht.

Die festgesetzte Besuchsgebühr gilt für 11 Monate. (Der Monat August ist gebührenfrei.)

Diese Gebührenordnung ist ab Dezember 2022 gültig.

UMBUCHUNGEN

Eine Verkürzung der Buchungszeiten kann zu Beginn des Krippenjahres und zum ersten Februar vorgenommen werden.

Eine Erhöhung der Buchungszeiten ist jederzeit zum Folgemonat möglich, wenn der gesetzliche Anstellungsschlüssel eingehalten werden kann.

4.2 BEITRAGSFESTSETZUNG

Der Träger ist berechtigt, die Beitragshöhe jährlich neu festzusetzen.

Betrags erhöhungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

4.3 GESCHWISTERERMÄSSIGUNG

Beim gleichzeitigen Besuch mehrerer Kinder einer Familie im Kinderhaus reduziert sich die Besuchsgebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 10 Prozent.

4.4 LASTSCHRIFTEINZUGSVERFAHREN

Die Beiträge und die Essenspauschale werden monatlich im Lastschrifteinzugsverfahren abgebucht.

Das SEPA-Basislastschriftverfahren ist nur möglich mit einem Lastschriftmandat.

Ohne gültiges Lastschriftmandat kommt kein neuer Betreuungsvertrag im Kinderhaus zustande.

Eine Änderung der Beitragshöhe durch Umbuchung oder eine Änderung der monatlichen Essenspauschale, des Spielgeldes, des Getränke- und Frühstücksgeldes während des Kitajahres bedarf keines neuen Lastschriftmandats.

4.5 KOSTENÜBERNAHME DURCH DAS JUGENDAMT/SOZIALAMT

Die Eltern können beim Jugendamt/Sozialamt einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers und dem Eingang der Beiträge haben die Eltern den geschuldeten Elternbeitrag zu entrichten.

4.6 BEITRAGSREGELUNG BEI BETRETUNGSVERBOTEN

Der Elternbeitrag ist darüber hinaus weiterhin zu entrichten, bei behördlichen Betretungs- und/oder Betreuungsverboten für Kinder, insbesondere im Falle folgender Paragraphen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG):

- § 28 Schutzmaßnahmen. Abs. 1
- § 20 Schutzimpfungen, Abs. 9
- § 34 Gesundheitlichen Anforderungen, Mitwirkungspflicht, Aufgaben des Gesundheitsamtes, Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 3
wenn und soweit diese nicht durch die Einrichtung zu vertreten sind.

- Soweit Dritte (z. B. Staat, Kommune) Ersatzleitungen zur Verfügung

- stellen, welche anstelle der fortlaufenden Beitragszahlungen dem jeweiligen Träger erbracht werden, entfällt im Umfang der Ersatzleistungen die Leistungsverpflichtung der Beitragsschuldner.

5. MITTEILUNGSPFLICHTEN

Erkrankungen eines Kindes sind dem Kinderhaus unverzüglich mitzuteilen. Da die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) über die Meldung und Verhütung übertragbarer Krankheiten auf Kindertageseinrichtungen Anwendung finden, sind folgende Regelungen dringend zu beachten:

5.1 ERKRANKUNGEN DES KINDES

Auftretende Infektionskrankheiten, die unter die besonderen Bestimmungen, insbesondere des § 34 IfSG ff. fallen (hierzu zählen z. B. Windpocken, Röteln, Scharlach, Kopfläuse, Masern, Mumps, Keuchhusten, Bindehautentzündung, Magen-Darm Erkrankungen), **sind der Leitung des Kinderhauses unverzüglich mitzuteilen.**

Ein Kind kann in der Einrichtung nur betreut werden, wenn es gesundheitlich in der Lage ist, am Betrieb der Kindertagesstätte teilzunehmen und wenn eine Gefahr für das Kind selbst oder für andere Kinder nicht zu erwarten ist. Werden diese Anforderungen vorübergehend nicht erfüllt, kann das Kind für den betreffenden Zeitraum vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

Das erkrankte Kind, darf bis zur vollständigen Genesung, die Einrichtung nicht betreten.

5.2 ERKRANKUNGEN INNERHALB DER FAMILIE

Auftretende Erkrankungen innerhalb der Familie, die nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtig sind (z. B. Magen-, Darmerkrankungen, Tbc, Salmonellen, Ruhr, Meningitis, Cholera), müssen ebenfalls unverzüglich der Leitung des Kinderhauses angezeigt werden. (Anlage: meldepflichtige Krankheiten) Nach aufgetretenen Krankheiten gemäß 5.1 und 5.2 darf das Kind das Kinderhaus **erst wieder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung besuchen.**

Personen, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen das Kinderhaus nicht betreten.

5.3 MITTEILUNGEN

Alle **nicht erkennbaren Besonderheiten** bezüglich der Gesundheit und Konstitution des Kindes sind dem Betreuungspersonal mitzuteilen. Hierunter fallen insbesondere Behinderungen, Anfalls- oder Blutkrankheiten, Allergien, Unverträglichkeiten, körperliche Beeinträchtigungen etc., ferne Vorfälle mit möglichen Spätfolgen z. B. Unfälle und Verletzungen.

Die Eltern haben jede **Änderung** der Anschrift, Telefonnummer (privat und am Arbeitsplatz) oder Bankverbindung, Staatsangehörigkeit des Kinder und der Eltern sowie Änderungen des Personensorgerechtes unverzüglich der Kinderhausleitung mitzuteilen (Art. 26a BayKiBiG). Eine Verweigerung der Mitteilungspflicht kann zu Geldbußen bis zu 500 € führen (Art. 26b BayKiBiG).

5.4 MEDIKAMENTENVERABREICHUNG

Das pädagogische Personal der Einrichtung trägt die Verantwortung für eine große Gruppe von Kindern. Daher kann keine Garantie gegeben werden, dass die Einnahme eines Medikaments stets zeitgerecht erfolgt! Für etwaige Nebenwirkungen und Komplikationen übernehmen der Träger und das pädagogische Personal keine Verantwortung!

Braucht ein Kind eine regelmäßige Medikamentengabe während des Aufenthaltes im Kinderhaus, so kann die Verabreichung durch das Personal nur bei chronisch kranken Kindern erfolgen mit einer schriftlichen Verordnung des behandelnden Arztes und einer Einweisung des pädagogischen Personals.

6. AUSSICHT UND VERSICHERUNGSSCHUTZ

6.1 AUFSICHT

Dem Kitapersonal obliegt während des Besuches der Kindertageseinrichtung die Aufsichtspflicht der Kinder. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf die mit den Eltern vereinbarte Buchungszeit, einschließlich Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnlichem. Nehmen Kinder außerhalb der vereinbarten Buchungszeit in den Räumlichkeiten der Einrichtung an Veranstaltungen von externen Dritten teil, geht die Aussicht auf diese über. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals besteht nicht, wenn die Eltern oder die von den Eltern beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung begleiten oder dort mit ihm anwesend sind. Damit die Mitarbeiterinnen ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können, sind die Ankunft und Abholung der Kinder dem zuständigen Betreuungspersonal bekannt zu geben. Personen, die berechtigt sind, das Kind von der Kindertageseinrichtung abzuholen, müssen in der Abholerlaubnis benannt werden. Abweichungen und Ausnahmefälle sind der Kinderhausleitung bzw. dem Gruppenpersonal schriftlich mitzuteilen.

6.2 VERSICHERUNGSSCHUTZ

Die Kinder sind nach den gesetzlichen Bestimmungen beitragsfrei in der staatlichen Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf:

- den sichersten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung
- den Aufenthalt in der Kindertageseinrichtung

- Veranstaltungen und Unternehmungen der Kindertageseinrichtung

Jeder Schadensfall ist der Kinderhausleitung unverzüglich zu melden. Der Träger hat für das Kinderhaus eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Für in die Kindertagesstätte mitgebrachte Spielsachen sowie Garderobe, Schmuck u. Ä. wird keine Haftung übernommen.

7. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Um unsere Arbeit für die Öffentlichkeit transparenter zu gestalten, geben wir Artikel und Fotos aus unserem Kitaalltag an die Tagespresse, ins Internet oder an Informationswände unserer Kindertagesstätten. Ebenfalls erstellen wir über den Kitaalltag bei Bedarf einen Videofilm. Mit der Unterschrift in der entsprechenden Anlage des Bildungs- und Betreuungsvertrages erklären Sie den Umfang Ihres Einverständnisses zur Veröffentlichung von möglichen Fotos und Bildmaterial Ihres Kindes im vorgenannten Rahmen.

8. KÜNDIGUNG

Bei Vorliegen eines gewichtigen Grundes kann der Vertrag von Seiten des Trägers außerordentlich schriftlich gekündigt werden:

- im Falle von unrichtigen Angaben gegenüber dem Träger
- bei unentschuldigtem mehr als zweiwöchigen Fehlen
- wenn der Beitrag über zwei Monate trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurde
- wenn die Erziehungsberechtigten trotz Aufforderung die Besuchszeit nicht der tatsächlichen Buchungszeit ihres Kindes anpassen
- wenn die Förderung des Kindes in der Gruppe sowie die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich ist bzw. keine Vertrauensbasis vorhanden ist

Eine ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages kann nur schriftlich zum Ende des Folgemonats erfolgen.

Eine Kündigung ab dem 30.06. ist nicht zulässig.

Der Vertrag endet automatisch zum 31.08.,

- wenn das Kind in diesem Krippenjahr das dritte Lebensjahr erreicht hat.
- wenn das Kind mit Erreichen des Schulalters das Kinderhaus mit dem Schuleintritt verlässt.

9. INKRAFTTRETEN

Diese Kinderhausordnung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

für den Diözesanverband München
und Freising e. V.

für das Caritas Kinderhaus

Pia Klapos
Kreisgeschäftsführung Caritas-
Zentrum Pfaffenhofen

Susi Müllner
Kinderhausleitung